

Empfehlungen für ein Corona - Schutzkonzept



selko»
Dachverband der Berliner
Selbsthilfe-Kontaktstellen

bei einer schrittweisen Öffnung von Nachbarschaftshäusern und Selbsthilfe-Kontaktstellen für den Publikumsverkehr

Stand: 07. Mai 2020

In der Bund-Länder-Einigung vom 06. Mai wurden die Kontaktbeschränkungen bis zum 05. Juni 2020 verlängert und es wurden weitere Öffnungsschritte unter Schutz- und Hygieneauflagen verabredet. So ist u.a. der Breiten- und Freizeitsport unter freiem Himmel wieder erlaubt, über die schrittweise Öffnungen von Kultureinrichtungen entscheiden die Länder.

Auch Nachbarschaftshäuser und Selbsthilfe-Kontaktstellen in Berlin können gemäß Rücksprache mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales unter besonderen Voraussetzungen schrittweise wieder öffnen.

Da Soziale Arbeit jenseits von Kindertagesbetreuung und damit auch Nachbarschaftshäuser und Selbsthilfe i.d.R. nicht in den Länderverordnungen aufgeführt werden, ist eine enge Abstimmung mit den Kommunen und dort insbesondere den Gesundheitsämtern zu empfehlen.

Weiterhin sollten wir jedoch als Nachbarschaftshäuser und Selbsthilfe-Kontaktstellen besonders verantwortlich mit der schwierigen Lage umgehen. Bis ein Impfstoff vorhanden und geimpft wurde ist Covid19 eine für viele Menschen lebensbedrohliche Krankheit, die sich sehr schnell im persönlichen Kontakt verbreitet. Es ist also auch jetzt noch Kreativität und viel Beziehungsarbeit mit Abstand gefragt, um Begegnung und Nachbarschaftsarbeit sowie die Arbeit der Selbsthilfe-Kontaktstellen auf Abstand weiter fortzuführen, Kontakte aufrecht zu erhalten, Nachbar*innen und Aktive in der Selbsthilfe bei der Bewältigung der Lage zu unterstützen und entsprechende Netzwerke zu aktivieren.

Erste Öffnungsschritte für Nachbarschaftshäuser und Selbsthilfekontaktstellen

Die ersten Aktivitäten, die in Nachbarschaftshäusern unter strenger Einhaltung von Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen wieder aufgenommen werden können, sind daher

- ... 1:1 Beratungen (auch Hausaufgabenhilfen etc.),
- ... Sport- und Gruppenangebote im Freien von höchstens 8 Personen¹
- ... sowie Gesprächsgruppen in Räumen (auch Kreativgruppen u.ä., in denen Abstand gewahrt werden kann).

Die Selbsthilfe-Kontaktstellen können ihre Räumlichkeiten für Selbsthilfegruppen schrittweise unter Einhaltung besonderer Maßnahmen öffnen.

¹ Vgl. Hierzu § 7 der Sechste Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Für ein Schutzkonzept und die Umsetzung der Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen empfehlen wir folgendes zu bedenken. Die Empfehlungen sind angelehnt an den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministerium für Arbeit und Soziales.²

Grundsätzlich

- ... Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte immer eingehalten werden.
- ... In Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, sollten Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden oder transparente Abtrennung („Spuckschutzwände“) aufgestellt werden. Bei Gruppentreffen in geschlossenen Räumen der Selbsthilfe-Kontaktstellen empfehlen wir ein Tragen des Schutzes auch während der Treffen.
- ... Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht in Nachbarschaftshäusern, Selbsthilfe-Kontaktstellen und ihrem Gelände aufhalten. Der Arbeitgeber hat (z.B. im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“) ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) für Mitarbeiter*innen festzulegen. Besucher*innen sollten sofort wieder nach Hause geschickt werden.
- ... In den Nachbarschaftshäusern und Selbsthilfe-Kontaktstellen sollten wir einen besonderen Blick darauf haben, Menschen aus Risikogruppen (aufgrund von Erkrankungen, Behinderungen oder auch ihres Lebensalters) eine Teilhabe zu ermöglichen, ohne dass Sie dafür in die Häuser kommen müssen.

2

Organisatorisches

- ... Nach Möglichkeit sollten weiterhin kontaktfreie Angebote als Ersatz für Treffen im Nachbarschaftshaus und Selbsthilfe-Kontaktstellen organisiert werden - sei es per Telefon, Email, Video oder Post.
- ... Sollen dennoch Präsenztreffen stattfinden, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmer*innen gegeben sein.
- ... Ausreichende Schutzabstände müssen auch beim Kommen und Gehen sichergestellt werden. Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Eingänge, Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann.
- ... Die Anfangszeiten von Beratungsterminen und/oder Gruppentreffen sollten zeitlich so gelegt werden, dass sich die Besucher*innen verschiedener Gruppen nicht begegnen. Dafür kann es notwendig sein, die Zeiten der Gruppen zu ändern oder nur zweiwöchentliche Treffen zu ermöglichen.
- ... Analog zum Einzelhandel sollte es keine „Wartezimmersituation“ geben, sondern Warteschlangen mit Abstand vor der Tür,
- ... Kontaktdaten der teilnehmenden Personen (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer) sind zu dokumentieren und vier Wochen aufzubewahren.

Aktive Kommunikation über die Hygienemaßnahmen

- ... Alle Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen (freie, freiwillige und feste) sollten offensiv über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Nachbarschaftshaus und den Selbsthilfe-Kontaktstellen hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

² Stand April 2020 https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf;jsessionid=BDBF86E2A4738654C5A4723D61B386D2?__blob=publicationFile&v=2

- ... Neben den allgemeinen Regelungen des einrichtungsspezifischen Hygienekonzeptes ist auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, Persönliche Schutzausrüstung) hinzuweisen. Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter www.infektionsschutz.de hilfreich.

Räume

Reinigung

- ... Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen.
- ... Wenn Händewaschen mit Abstand nicht möglich ist, dann ist auch Handdesinfektion im Eingangsbereich aufzustellen.
- ... Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen und die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume.
- ... Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen nach jeder Nutzung eines Raumes bei.

3

Bestuhlung

- ... In Gruppenräumen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen, nicht benötigte Tische und Stühle an den Rand und idealerweise aus dem Raum geräumt werden.
- ... Wenn möglich, sollten Tische aus den Räumen komplett entfernt werden und die Position der Stühle auf dem Boden markiert werden.
- ... Für jeden Raum muss eine maximale Anzahl von Personen festgelegt und kommuniziert werden. Dabei sind auch die behördlichen Vorgaben zu maximalen Gruppengrößen mit einzubeziehen.

Lüftung

- ... Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.
- ... Nach jeder Nutzung eines Raumes intensiv lüften.

Maßnahmen für hauptberufliche und freiwillige Mitarbeiter*innen

- ... Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten.
- ... Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren.
- ... Büroarbeit ist nach Möglichkeit im als mobiles Arbeit z.B. vom Wohnsitz zu ermöglichen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.
- ... Mitarbeiter*innen, die Risikogruppen angehören, und weiterhin arbeiten möchten, sollten eine entsprechende Selbsterklärung abgeben. Eine enge betriebsärztliche oder hausärztliche Begleitung ist empfehlenswert, auch für Abklärung, ob Mitarbeiter*innen Risikogruppen angehören, die nicht arbeiten können / wollen.



Trägerinterne Organisation

- ... Es empfiehlt sich eine feste Arbeitsgruppe einzurichten, die das Corona-Konzept für die eigene Einrichtung entwickelt, die Umsetzung begleitet und an die sich verändernden Rahmenbedingungen schnell anpassen kann.
- ... Es sind trägerinterne Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, die Einrichtung umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit der Mitarbeiter*innen auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Der Arbeitgeber sollte im Corona-Konzept Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

Beispielhafte SELBSTERKLÄRUNG für Mitarbeiter*innen

Laut der Definition des Robert-Koch-Instituts gehöre ich im Zusammenhang mit COVID 19 einer Risikogruppe an.

Ich bestätige hiermit, dass ich auf eigenen Wunsch und freiwillig meiner Arbeit als in der Einrichtung in Trägerschaft von bis auf weiteres nachgehe.

Sollte ich Bedenken bzgl. meines Einsatzes vor Ort bekommen, werde ich dies unverzüglich meiner/m Vorgesetzten melden. Der Einsatz kann in diesem Falle jederzeit und nach Absprache mit dem/der Vorgesetzten beendet werden.

Name, Datum und Unterschrift